

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Front-Z A/S

1 Anwendung

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge, Verkäufe und Lieferungen von Produkten („**das Produkt**“) von Front-Z A/S („**der Verkäufer**“) insofern sonstiges nicht schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist. Die allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden („**der Kunde**“) finden keine Anwendung egal ob eventuell darauf hingewiesen worden ist in der Korrespondenz zwischen den Parteien, falls dies nicht ausdrücklich und schriftlich vom Verkäufer bestätigt worden ist.

2 Angebote und Preise

2.1 Sämtliche angebotene und vereinbarte Preise sind exklusive MwSt. und andere eventuelle Gebühren.

2.2 Falls die Lieferung vom Produkt wegen Umstände des Kunden (Gläubigerverzug) verschoben wird, ist der Kunde - falls der Verkäufer nichts anderes schriftlich mitteilt – immer noch dazu verpflichtet jeder Bezahlung an den Verkäufer zu leisten, als wäre die Lieferung zu vereinbarten Zeit geschehen.

2.3 Der Verkäufer hat Anspruch auf nachgewiesene Kostensteigerungen in der Zeit nach dem Angebotsdatum infolge von Änderungen von Materialpreisen, Einkaufspreisen, Produktionspreisen, Währungskurse, öffentliche Steuern und Gebühren und ähnliches.

2.4 Angebote gelten bis zum dreißig (30) Werktagen vom Angebotsdatum, falls sonstiges nicht ausdrücklich vereinbart ist.

2.5 Verlängert sich die Lieferzeit mit mehr als drei (3) Monaten von dem vereinbarten Lieferungszeitpunkt wegen einer dementsprechenden Vereinbarung, so ist der Verkäufer nicht zum vereinbarten Preis gebunden, und hat das Recht eine Preisänderung zu fordern, die in dem Fall im Verhältnis zu den geltenden Preisen des Verkäufers am Liefertag festgesetzt wird, oder, falls es solche nicht gibt, was man als allgemein geltende Preise des Verkäufers am Liefertag betrachten muss. Das Recht des Verkäufers auf Vergütung laut Punkt 2.3 wird hiervon nicht beeinflusst.

2.6 Es ist eine Bedingung für den Abschluss des Vertrages, dass eine Kreditversicherung aufgenommen werden kann. Falls der Kunde keine Kreditversicherung aufnehmen kann, dann ist der Verkäufer dazu berechtigt, 50 % der Kaufsumme bei der Auftraggebung zu fordern, und die restlichen 50 % vor Absendung des Auftrages.

3 Lieferung und Transport

3.1 Lieferung geschieht ab Fabrik, falls sonstiges nicht vereinbart ist.

3.2 Punkt 3.1 ungeachtet wird der Übertragung des Risikos an den Kunden nicht davon vorausgesetzt, dass die gesamte vertragsmäßige Lieferung vom Verkäufer geliefert worden ist, da das Risiko für eine eventuelle Teillieferung von der gesamten vertragsmäßigen Lieferung an den Kunden übertragen ist, sobald die Teillieferung an der vereinbarten Stelle zur Verfügung des Kunden gestellt worden ist.

3.3 Die angegebene Lieferzeiten sind unverbundlich. Falls eine schriftliche Vereinbarung bezüglich Lieferzeit eingegangen ist, dann wird die Lieferzeit von dem Tag aus gerechnet, worauf den Auftrag vom Verkäufer bestätigt wird, und wenn alle für die Lieferung notwendige Informationen an den Verkäufer gelangt sind.

3.4 Ein Schadensersatz- oder Vertragsstrafensanspruch (Im Falle einen solchen schriftlich vereinbart sein sollte) infolge von Verspätung des Verkäufers kann nie den Rechnungsbetrag für das verkaufte Produkt übersteigen.

4 Rechnungsausstellung und Zahlung

4.1 Rechnungen müssen innerhalb von zwanzig (20) Werktagen vom Rechnungsdatum bezahlt werden.

4.2 Falls der Kunde nicht rechtzeitig bezahlt ist der Verkäufer dazu berechtigt, nachdem er hiervon eine schriftliche Mitteilung an den Kunden gesendet hat, die Ausführung von seinen Vertragsverpflichtungen zu vertagen bis die Bezahlung kommt.

4.3 Der Kunde ist dazu nicht berechtigt, eventuelle Gegenforderungen gegen den Verkäufer anzurechnen, die nicht schriftlich vom Verkäufer zur Kenntnis genommen sind, und hat nicht das Recht, Teile der Zahlung zurückzuhalten wegen jeglicher Gegenforderungen.

4.4 Der Guthaben des Verkäufers wird vom Fälligkeitstag mit einem Zinssatz von 1,75 % pro Monat verzinst. Bei Versand vom Mahnschreiben wird eine Mahngebühr von DKK 100,- pro schreiben verrechnet. Bei Inkasso-eintreiben vom Guthaben des Verkäufers werden Inkassokosten den Kunden belastet.

4.5 Der Verkäufer ist jederzeit nach Vertragsabschluss dazu berechtigt, genügende Sicherheitsstellung vom Kunden zu fordern, zum Beispiel in Form von einer Bankgarantie zur Sicherung der Erfüllung von den Verpflichtungen des Kunden dem Verkäufer gegenüber.

5 Rückgabe

5.1 Gelieferte Produkte werden nur nach besonderer vorausgehender schriftlicher Vereinbarung mit dem Verkäufer zurückgenommen.

5.2 In den Fällen, in welchen der Kunde zur Erhebung der Vereinbarung berechtigt ist, muss das Verkaufte an den Verkäufer auf Rechnung und Gefahr des Kunden an den Verkäufer zurückgesendet werden. Insofern der Verkäufer diese Versandkosten zugeführt bekommt ist der Verkäufer dazu berechtigt, Rückerstattung von diesen vom Kunden zu fordern, und zur Anrechnung hiervon in eventuelle Forderungen des Kunden gegen den Verkäufer.

6 Mangelverantwortung

6.1 Der Verkäufer ist dafür zuständig, dass das gelieferte Produkt mit dem Vereinbarten übereinstimmt. Im Zusatz hierzu gilt folgendes:

6.2 Es obliegt den Kunden den Vertragsgerechtigkeit spätestens bei der Lieferung gründlich zu prüfen, und wenn dies nicht möglich ist, dann beim Empfang des Produktes.

6.3 Falls der Kunde sich auf einen Mangel am Produkt berufen möchte, so muss der Kunde spätestens drei (3) Werktage nach Empfang des Produkts dem Verkäufer eine schriftliche Mitteilung über die visuellen Defekte geben, und spätestens sieben (7) Werktage nach Empfang des Produkts dem Verkäufer eine schriftliche Mitteilung über versteckte Mängel geben, und angeben woran der Mangel besteht. Insofern der Kunde den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken sollen, und dieser nicht als angegeben mangelnd, dann kann der Kunde später nicht den Mangel geltend machen.

6.4 Wenn der Verkäufer eine schriftliche Reklamation gemäß Punkt 6.3 empfangen hat, muss der Mangel innerhalb einer angemessene Zeit behoben werden mit Rücksicht auf der Art und Umfang des Mangels sowie auf sonstigen Verhältnissen.

6.5 Falls eine Prüfung des Produkts zeigt, dass das Produkt einen Mangel hat, der von der Beseitigungspflicht des Verkäufers nicht umfassen ist, dann muss der Kunde dem Verkäufer alle Kosten in Verbindung mit der Prüfung des Produkts und der Behebung des Mangels zurückerstatten.

6.6 Nach beendeter Reparatur, Mangelbehebung oder beim Austausch ist der Kunde dazu verpflichtet auf eigene Kosten das reparierte oder ausgetauschte Produkt beim Verkäufer abzuholen, es sei denn es wird anders vereinbart.

6.7 Der Verkäufer haftet nur für Behebung von Mängel auf Produkte, die vom Verkäufer geliefert sind.

6.8 Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die aufgrund der Verhältnissen des Kunden entstanden sind, hierbei falsche Aufbewahrung, mangelhafte Reparaturen vom Produkt ohne Akzept des Verkäufers und ähnliches.

7 Produkthaftung

7.1 Die jederzeit geltende Regelungen im dänischen Recht finden Anwendung. Insofern sich sonstiges nicht aus den unerlässlichen Rechtsvorschriften ergibt, dann gelten die im Punkt 8 angegebenen Haftungsbeschränkungen bei der Verantwortung des Verkäufers in Produkthaftungs-fällen.

8 Haftungsbeschränkung

8.1 Der Verkäufer ist in keinem Fall zuständig für Betriebsverlust, Gewinneinbuße oder andere mittelbare Verluste in Folge von der Vereinbarung, oder solche sonstige Verluste, die entstehen oder entstehen werden in Folge von Verspätungen, Mängel, Produkthaftung oder sonstiges. Diese Beschränkung der Verantwortung des Verkäufers gilt nicht, wenn der Verkäufer grobe Fahrlässigkeit begeht oder böswillig handelt.

9 Höhere Gewalt

9.1 Der Verkäufer ist dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet infolge von höherer Gewalt hierunter aber nicht ausschließlich Krieg, Mobilisierung, Aufruhr, ziviler Ungehorsam, Eingriff der Behörden, Streik, Boykott oder Lock-Out, Mangel von Rohstoffen, Arbeitskraft oder Elektrizität, Verbot von Export und Import, Naturkatastrophen, Feuer, Explosion und andere ähnliche Umständen, die nicht unter Kontrolle des Verkäufers sind. Oben stehende findet auch dann Anwendung, wenn höhere Gewalt die Unterlieferer vom Verkäufer daran hindert, ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen.

10 Immaterialgüterrechte

10.1 Alle Immaterialgüterrechte, egal in welcher Form, an oder für die Produkte oder Teile hiervon gehört dem Verkäufer. Alle Immaterialgüterrechte, die während der Zusammenarbeit zwischen dem Verkäufer und dem Kunden entstehen gehören ebenfalls dem Verkäufer.

11 Übertragung von Rechten und Verpflichtungen

11.1 Der Verkäufer ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag an Dritten zu übertragen.

12 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

12.1 Streitigkeiten bezüglich der Vereinbarung und alles, was damit zusammenhängt, müssen nach dänischem Recht bei Retten i Herning (Amtsgericht Herning) behandelt werden.